



Merkblatt zur Offenlegungspflicht von Rechnungslegungsunterlagen

1. Wer ist zur Offenlegung verpflichtet?

Offenlegungspflichtig sind im Wesentlichen:

- Kapitalgesellschaften: AG, KGaA, GmbH, UG (haftungsbeschränkt);
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG);
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU / im EWR;
- Genossenschaften;
- Unternehmen anderer Rechtsformen nach §§ 1, 3 PubLG;
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen;
- Emittenten von bestimmten Vermögensanlagen;
- Mutterunternehmen für den Konzern.

Auch „Kleinstunternehmen“, kleine Gesellschaften, Gesellschaften, die keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig.

2. Was ist zur Offenlegung einzureichen?

Der Umfang der zur Offenlegung einzureichenden Rechnungslegungsunterlagen hängt von der Größe des Unternehmens ab, wobei für einige Branchen Sonderregeln bestehen. Die Größe eines Unternehmens bemisst sich nach den drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Bei **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) genügt die Einreichung der **Bilanz**. Auf den Anhang können Kleinstunternehmen verzichten, wenn sie die in § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB aufgeführten Angaben (z. B. zu Haftungsverhältnissen), soweit erforderlich, unter der Bilanz angeben.

Kleine Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 1 HGB) müssen nach § 326 Abs. 1 HGB **Bilanz und Anhang** einreichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss hingegen nicht eingereicht werden.

Mittelgroße (vgl. § 267 Abs. 2 HGB) und **große Unternehmen** (vgl. § 267 Abs. 3 HGB) müssen **sämtliche** in § 325 Abs. 1 HGB genannten Unterlagen einreichen. **Mittelgroße** Unternehmen können hinsichtlich des **Inhalts** der offenzulegenden Unterlagen **Erleichterungen** nutzen (§ 327 HGB).

Ordnungsgeldverfahren werden auch dann eingeleitet oder fortgesetzt, wenn **einzelne erforderliche Unterlagen** bei der Offenlegung **fehlen**.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, ist der **festgestellte oder gebilligte** Jahresabschluss innerhalb der Offenlegungsfrist einzureichen. Die Einreichung eines vorläufigen Jahresabschlusses reicht zur Erfüllung der Offenlegungspflicht nicht mehr aus.

3. Wo und wie müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen sind **ausschließlich beim Betreiber des Bundesanzeigers** und nur in elektronischer Form einzureichen:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln
www.bundesanzeiger.de

Für die elektronische Einreichung ist die Publikationsplattform des Betreibers des Bundesanzeigers zu nutzen:

www.publikations-plattform.de

Für Fragen ist der Betreiber des Bundesanzeigers unter der aus dem deutschen Festnetz kostenfreien Servicenummer 0800 1234339 zu erreichen.

Die Einreichung der Rechnungslegungsunterlagen beim Bundesamt für Justiz ist nicht möglich und hat keine befreiende Wirkung. Eine Mitteilung über die Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers an das Bundesamt für Justiz ist nicht erforderlich.

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können ihre Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften **Hinterlegung** beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. Auch hierfür ist die Publikationsplattform www.publikations-plattform.de zu nutzen.

4. Wann müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen müssen **spätestens ein Jahr** nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen (z. B. kapitalmarktorientierte Gesellschaften oder Emittenten von Vermögensanlagen) gelten kürzere Fristen.

5. Ist eine Befreiung von der Offenlegungspflicht möglich?

Eine Befreiung von der Offenlegungspflicht ist **grundsätzlich nicht möglich**. Lediglich Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss einer Muttergesellschaft einbezogen sind, können sich unter den in § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB genannten Voraussetzungen von der Offenlegungspflicht befreien.

6. Was gilt bei Liquidation oder Einstellung des Betriebs?

Die **Pflicht zur Offenlegung** von Rechnungslegungsunterlagen besteht auch für Unternehmen in Liquidation bzw. Abwicklung fort. Sie **entfällt erst mit Eintragung der Löschung des Unternehmens im Handelsregister**. Mit dem in dem Auflösungsbeschluss festgelegten Tag der Auflösung beginnt regelmäßig ein neues Geschäftsjahr. Im

Fall einer Liquidation sind grundsätzlich die letzten Rechnungslegungsunterlagen der werbenden Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht und die Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft offenzulegen.

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können die Unterlagen auch hinterlegen und dabei auf den erläuternden Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz verzichten.

Auch wenn der Geschäftsbetrieb ohne Liquidation eingestellt wird, das Gewerbe abgemeldet wurde oder das Unternehmen ruht, müssen weiterhin jährlich Rechnungslegungsunterlagen erstellt und offengelegt werden.

7. Wie läuft das Ordnungsgeldverfahren ab?

Das Ordnungsgeldverfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgelds, das mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR beträgt. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB und für Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 1 Abs. 3 VermAnlG gilt ein höherer Höchstbetrag (§ 335 Abs. 1a HGB, § 31 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG). Mit der Androhung des Ordnungsgelds werden zugleich die Kosten des bisherigen Verfahrens auferlegt (100 EUR zzgl. Zustellauslagen).

Diese Verfahrenskosten sind auch dann zu bezahlen, wenn die fehlenden Rechnungslegungsunterlagen innerhalb der Sechswochenfrist eingereicht werden.

Das Ordnungsgeldverfahren kann gleichberechtigt sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen deren gesetzliche Vertreter persönlich – Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands – betrieben werden. Gegen die Ordnungsgeldandrohung kann **Einspruch** beim Bundesamt für Justiz eingelegt werden. **Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.** Daraus folgt: Erweist sich der Einspruch später als nicht begründet, so kann das Ordnungsgeld nicht mehr durch Nachholung der bislang unterlassenen Offenlegung abgewendet werden.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgelds offengelegt oder wird die Unterlassung der Offenlegung nicht mittels Einspruchs gerechtfertigt, so **setzt** das Bundesamt für Justiz das angedrohte **Ordnungsgeld fest**. Zugleich wird das Verfahren unter **Androhung** eines erneuten Ordnungsgelds **wiederholt**. Dieses Verfahren setzt sich so lange fort, bis die Unterlagen offengelegt sind oder die Unterlassung der Offenlegung gerechtfertigt wird.

Werden die Rechnungslegungsunterlagen zwar verspätet, aber noch vor der Ordnungsgeldfestsetzung offengelegt, wird das angedrohte Ordnungsgeld nach Maßgabe des § 335 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB herabgesetzt.

Gegen die Verwerfung eines Einspruchs und gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds kann binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Bundesamt für Justiz **Beschwerde** erhoben werden.

Werden das festgesetzte Ordnungsgeld oder die Verfahrenskosten nicht bezahlt, so wird bei Bestandskraft die offene Forderung von der Justizbeitreibungsstelle eingezogen (www.bundesjustizamt.de/vollstreckung).

8. Sind Fristverlängerungen möglich?

Die **Offenlegungsfrist kann nicht verlängert werden**. Dies gilt auch, wenn der Jahresabschluss noch nicht aufgestellt oder ein Prüfauftrag noch nicht erteilt ist. Steuerrechtliche Aspekte wie die verlängerte Abgabefrist oder eine Betriebsprüfung rechtfertigen das Versäumen der Offenlegungsfrist nicht.

Waren die Verfahrensbeteiligten unverschuldet gehindert, innerhalb der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen, wird auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 335 Abs. 5 HGB gewährt, sofern die dort genannten Voraussetzungen über Form und Frist des Antrags eingehalten sind.

Wird keine Wiedereinsetzung beantragt oder wurde der Antrag bestandskräftig abgelehnt, können sich die Verfahrensbeteiligten nicht mehr auf ein fehlendes Verschulden – auch nicht in einem Beschwerdeverfahren – berufen.

9. Wann erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren?

Reicht das Unternehmen binnen der im Androhungsschreiben gesetzten Nachfrist von sechs Wochen alle erforderlichen Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ein **und** zahlt es die Verfahrens- und Zustellkosten, so erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren. **Über die Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers wird das Bundesamt für Justiz automatisch informiert.**

10. Wie kann Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgelds eingelegt werden?

Der Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgelds ist beim Bundesamt für Justiz einzulegen. Für die Mitteilung von Einwendungen gegen die Androhungsvorgang kann das dem Androhungsschreiben beigefügte Formblatt verwendet werden, um die Bearbeitung zu erleichtern. Schriftsätze oder Anlagen sollten möglichst ungeheftet eingereicht werden.

11. Was passiert, wenn fehlerhafte Rechnungslegungsunterlagen offengelegt werden?

In diesem Fall muss mit der Einleitung eines **Bußgeldverfahrens nach § 334 HGB** gerechnet werden (siehe www.bundesjustizamt.de/bussgeldverfahren).

Weitere Informationen zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen sowie zum Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug sowie telefonisch unter +49 228 410-6500 (Verbindung mit einem Sachbearbeiter montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 15 Uhr sowie freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr).

Das Erteilen von Rechtsauskünften oder die Unterstützung bei der individuellen Rechtsverfolgung gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesamts für Justiz. Bitte wenden Sie sich an die für die Rechtsberatung besonders befugten Personen und Stellen wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater.